

Schäden in Hallen, Geräte- und Umkleideräumen vorbeugen – „Kurzschluss“ vermeiden!

Im Zuge von mehreren Prüfungen wurde festgestellt:

1. Die Nutzung von ELEKTRISCHEN GERÄTEN, die nicht direkt und unmittelbar zum Sportbetrieb gehören (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Heizgeräte etc.) ist im Hallenbereich einschließlich der Umkleide- (ausgenommen sind hier Haartrockner) und Geräteräume nicht zulässig.
2. Wer trotzdem derartige Geräte einsetzt oder zulässt, dass solche im Rahmen der Nutzung der Hallen-, Geräte- und Umkleideräume eingesetzt werden, kann wegen grober Fahrlässigkeit belangt und dadurch zum Schadenersatz herangezogen werden.
3. Wer wissentlich Mitglieder und/oder andere Dritte, die ggf. beabsichtigen, elektrische Geräte einzusetzen, nicht darauf aufmerksam macht, dass dies unzulässig ist, kann sich gleichfalls wegen grober Fahrlässigkeit zu verantworten haben.
4. Geräteräume sind ganz besonders brandgefährdet. Sie würden nach den einschlägigen Versicherungsbestimmungen bei Einsatz o.g. Geräte ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen. Der Versicherungsschutz würde im Brandfall nicht mehr bestehen.
5. Sollte insbesondere durch Prüfinstanzen festgestellt werden, dass Zuwiderhandlungen erfolgen, muss damit gerechnet werden, dass unsere Räumlichkeiten für den Sportbetrieb nicht mehr zugelassen werden.

Wer auf vorgenannte Gefahren hinweist, trägt dazu bei, dass der Sportbetrieb gemeinschaftlich in der gewünschten Form aufrecht erhalten bleiben kann. Vor allem aber schützt er sich und andere Sportler vor möglichen Personenschäden und Regressansprüchen.

Alle Mitglieder und Beteiligten werden hiermit dringend gebeten, daran mitzuwirken, dass die vorgenannten Maßnahmen eingehalten werden.

Vorstand

Bremen, im April 2016

